

Stiftungs-Statuten

Einleitung

Die Einwohnergemeinden Diegten, Eptingen, Itingen, Nussdorf, Sissach, Tenniken, Wintersingen und Zunzgen haben am 7. November 1978 die Stiftung "regionales Alters- und Pflegeheim Sissach" errichtet.

Aufgrund veränderter Bestimmungen beschliesst der Stiftungsrat die Statuten wie folgt zu ändern:

Art. 1 Name, Sitz und Zweck der Stiftung

Unter dem Namen "Mülimatt Sissach, Zentrum für Pflege und Betreuung" besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Die Stiftung hat ihren Sitz in Sissach und ist im Handelsregister eingetragen.

Die Stiftung bezweckt die Führung eines politisch und konfessionell neutralen Zentrums für ambulante und stationäre Pflege und Betreuung für Betagte und andere pflegebedürftige Personen.

Die Stiftung ist als gemeinnütziges, selbsttragendes Unternehmen zu führen.

Die Stiftung kann weitere Pflegeheime errichten, betreutes Wohnen anbieten und in weiteren Bereichen der Altersbetreuung tätig sein und zur Erreichung des Stiftungszweckes Grundeigentum erwerben, Baurechtsverträge abschliessen, Bauten errichten, Mietverträge eingehen sowie Grundpfandgesicherte und andere Darlehen aufnehmen.

Art. 2 Stiftungsvermögen

Die Stiftergemeinden haben anlässlich der Stiftungerrichtung ein Stiftungsvermögen im Gesamtbeitrag von 1'180'392.55 Franken gestiftet.

Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen vermehrt werden. Das Stiftungsvermögen, sein Ertrag wie auch ein allfälliger Reinertrag der Betriebsrechnung, sind ausschliesslich für Zwecke der Stiftung zu verwenden.

Art. 3 Organe der Stiftung

Die Stiftung hat folgende Organe:

- Stiftungsrat
- Geschäftsleitung
- Revisionsstelle

Art. 4 Organisation Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Wahl und Wiederwahl der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat.

Den Stiftergemeinden steht das Recht zu, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Stiftungsrat dem Stiftungsrat zu empfehlen. Die neuen Stiftungsräte werden vor der Wahl durch den Stiftungsrat den Stiftergemeinden schriftlich vorgeschlagen. Lehnen mindesten zwei Stiftergemeinden eine Kandidatin oder einen Kandidaten ab, ist eine Wahl ausgeschlossen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei die maximale Anzahl Amtsjahre eines Mitgliedes insgesamt 12 Jahre beträgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, ist für dieses eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen.

Die personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche Änderungen sind jeweils der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats zu melden und im Handelsregister zu aktualisieren.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche kollektiv zu zweien die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Die Zeichnungsberechtigten sind dem Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.

Art. 5 Reglemente

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Organisationsreglement.

Das Organisationsreglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

Das Organisationsreglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Art. 6 Kontrollstelle

Der Stiftungsrat ernennt für die Dauer von einem Jahr eine unabhängige von der Revisionsaufsichtsbehörde anerkannte Person oder Gesellschaft (Art. 83b ZGB). Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die in den Art. 83b, 83c und 84a ZGB und allfällige Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

Art. 7 Rechnungsführung

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Rechnungsführung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen des Rechnungslegungsrechts für Stiftungen.

Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle vorzulegen. Der Revisions- und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Art. 8 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde (BSABB: Betriebliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht beider Basel) eine Änderung der Stiftungsstatuten beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

Art. 9 Aufhebung der Stiftung

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben.

Das Liquidationsvermögen muss den stiftenden Gemeinden mit der Auflage übergeben werden, dieses zweckgebunden für pflegebedürftige, primär betagte Personen zu verwenden.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Sissach,

Für den Stiftungsrat:

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Thomas Kunz

Madeleine Häring

Die vorliegenden Statuten sind am xx.xx.2014 vom Stiftungsrat und durch Einwohnergemeindebeschluss der 8 Trärgemeinden genehmigt. Inkraftsetzung per 01.04.2015.